

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung
Band: - (2017)
Heft: 1

Artikel: Denkmalnutzung und Denkmalschutz
Autor: Mörsch, Georg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-681686>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Baukultur

Denkmalnutzung und Denkmalschutz

Georg Mörsch

Eine zentrale Forderung heutiger Denkmalpflege ist die Erhaltung aller wichtigen materiellen Spuren am Denkmal, die sich in seiner oft sehr langen Geschichte zusammengefunden haben. Die Praxis heutiger Denkmalpflege folgt dieser Forderung. In Graubünden wurde ihr selbst an der wichtigsten Denkmalbaustelle, der Kathedrale in Chur, eindrucksvoll nachgelebt. Selbst unbequeme, unmoderne, ja ärgerliche Spuren werden nicht getilgt, weil sie die ganze materielle Biographie des Denkmals unverwechselbar und faszinierend mittragen.

Ganz anders ist es mit einem anderen Element in der Biographie des Denkmals: seiner Nutzung. Ohne Zweifel liegt in der treuen Überlieferung einer ursprünglichen und heute noch gültigen Nutzung eines historischen Bauwerks über Jahrhunderte eine bewunderungswürdige, bewegende Leistung. Im richtigen Bestreben, dem Denkmal eine erhaltende Nutzung zu suchen und zu garantieren, hat auch die Fachdenkmalpflege jedoch nicht selten die besondere Leistung solcher noch existierender Nutzungen nicht genügend gewürdigt und umsorgt. Aus der richtigen Maxime «Ein Denkmal ohne Nutzung zerfällt» wird nicht selten die Suche nach irgendeiner und häufig möglichst ertragreichen Nutzung. Dass dabei häufig immenser materieller Schaden an Bausubstanz und Ausstattung hingenommen wird, liegt auf der Hand, soll aber nicht im Zentrum der hier vorgelegten Gedanken stehen.

Hier soll vielmehr der Akzent auf die Nutzung als erhaltenswerte historische Leistung gelegt werden. Um diese Erhaltungswürdigkeit auch wirklich in tatsächliche Erhaltung umzusetzen, braucht es neben der Sensibilisierung der Fachdenkmalpflege die Suche und Einbeziehung von Partnern, deren Fehlen im Prozess der Denkmalerhaltung das Ziel der Nutzungserhaltung unmöglich macht. Städtebauliche Nutzungsfestlegungen, z.B. die Festschreibung von Nutzungstypen für innerstädtische Erdgeschosszonen, die Überführung von Objekten mit erhaltenswerter Nutzung in gemeindlichen (Zwischen-)Besitz, die baurechtliche Privilegierung beim nutzungschonenden Umbau sollen nur Andeutungen für die Umsetzbarkeit der folgenden Gedanken sein.

Der Schutz jeden Denkmals wird hauptsächlich durch seine angemessene Nutzung garantiert. Sie sichert seine materielle Erhaltung, die Erlebbarkeit seiner historischen Spuren und eine angemessene ökonomische Grundlage für seinen Unterhalt. An dieser Nutzung ist auch die Denkmalpflege aufs Intensivste interessiert. Es erstaunt deshalb, dass in der Öffentlichkeit selbst für Wünsche nach einfachsten Nutzungsverbesserungen Probleme mit der Denkmalpflege befürchtet werden oder dass, wenn solche Verbesserungen – oft mit Beratung und sogar finanzieller Erleichterung durch die Denkmalpflege – durchgeführt werden, solche Veränderungen als grossartige Erfolge gegen den «fremden Vogt» dargestellt werden. Es ist immer wieder erstaunlich, wie informationsresistent die öffentliche Meinung sein kann, wenn wichtige Anliegen, die von Behörden ja nur stellvertretend für die Öffentlichkeit übernommen werden, nur als Freiheitsberaubung bezeichnet werden. Selten wird dargestellt und darauf bestanden, dass der Schutz der materiellen Zeugnisse der Geschichte in der Schweiz und ihrer Kantone Verfassungsrang geniessen und in der Auseinandersetzung mit anderen öffentlichen und privaten Interessen grundsätzlich den gleichen Anspruch auf gerechte Abwägung geniessen, die bei jedem Einzelfall transparent zu machen ist. So grundsätzlich muss man sein dürfen, wenn gleichzeitig in einem eindrucksvollen Tatbeweis gezeigt werden kann, dass in nicht abreissender Folge nutzungsbedingte Änderungen an selbst kostbarsten Denkmälern in hoher gestalterischer und handwerklicher Qualität entstehen. Denkmalpflege «erlaubt» solche Eingriffe nicht nur, sondern ist sich auch bewusst, dass mit Ihnen das Heute und Morgen des Denkmals materiell gesichert, der soziale Umgang mit dem Denkmal garantiert und die historische Biographie des wertvollen Bestandes um einen zukunftsweisenden Jahresring erweitert wird. Diese nicht abreissende Beweiskette für die lebendige Biographie des Denkmals setzt einen Gedanken fort, der die Geschichte der Denkmalpflege in den letzten 200 Jahren immer begleitet, wenn auch nicht stets beherrscht hat.

Die fachliche Begriffsbildung der Denkmalpflege hat die gesellschaftlichen Einstellungen gegenüber dem Schutzobjekt als Werte bezeichnet und damit Grundsätze gemeint, mit denen das Gegenüber des Denkmals, die Gesellschaft und jeder Einzelne das Grundbedürfnis nach Erinnerung in konkrete Handlungen überführen wollte. Dabei zeigten und zeigen sich nicht nur unterschiedliche Ansprüche an das Denkmal, sondern auch durchaus konkurrierende Haltungen. Dem originalgetreuen Weiterbau des Kölner Doms ging seine Vereinnahmung als unvollendetes Zeug-



Lange Zeit als Abbruchkandidat gehandelt, jetzt setzt sich der Churer Baudirektor für den Erhalt ein: Die ehemalige Fuhrhalterei im Churer Welschdörfli, erbaut um 1880, vermutlich durch die Gebrüder Naescher (Aufnahmen aus der Zeit um 1915 und zwischen 1940 und 1950). Die an ein Wildwest-Fort erinnernde Anlage zeugt von der Bedeutung, die der Fuhrverkehr in Graubünden bis zum Durchbruch des Autos hatte. Der Stadt als Eigentümerin mit einer besonderen Sorgfaltspflicht wäre die Suche nach einer verkehrsnahen Nutzung zu empfehlen (Stadtarchiv Chur, F 06.013 und N 116.00013).



nis deutscher Grösse durch Joseph von Goerres voraus. Als Originalwert bezeichnete man den Blick auf den originalen, noch unzerstörten Zustand oder nur geplanten Entwurf des Denkmals, gleichsam seine virtuelle Vollkommenheit, auf deren Herstellung das Denkmal und seine Öffentlichkeit geradezu einen moralischen Anspruch habe.

Früh, und zwar schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts, wurde freilich klar, welch bedeutende spätere künstlerische und histo-

rische Zufügungen und Veränderungen diesem Originalwert zu weichen hätten. Im Versuch, für diese späteren Zufügungen mit dem sogenannten «historischen Wert» eine gerechte Ordnung und ästhetisch befriedigende Anmutung zu bringen, kam es jedoch ebenfalls zu gelehrt begründeten und gut gemeinten eifervollen Tilgungen anderer historischer Spuren, die man mit historischer und kunsthistorischer Gelehrsamkeit oder mit subtilen Geschmacksurteilen für unbedeutend hielt.

Die Lösung aus dem Dilemma, dass solch geschichtlich bewertenden materiellen Eingriffe der Denkmalwirklichkeit stets immensen und eigentlich vermeidbaren Schaden zufügten, war die Einsicht, dass der jeweilige Gegenstand der Denkmalpflege der ganze überlieferte materielle Bestand des Denkmals zu sein hatte, dass also weder die Vorliebe für einen ausgewählten originalen oder wichtigsten Zustand noch gelehrte historische Bauphasen-Unterscheidung materielle Eingriffe der Denkmalpflege erlaubten, weil solche Eingriffe immer die Spuren des Denkmals bei seinem Gang durch die Zeit beschädigte. Diese nachvollziehbare Einsicht wurde in der berühmten Schrift von Alois Riegl *Der moderne Denkmalkultus* 1904 mit dem Begriff des «Alterswertes» belegt. Der Alterswert wurde von Riegl als Weg des materiell überlieferten Gegenstandes durch die Geschichte ausführlich erläutert. Der «Alterswert», über den nach der Überzeugung Alois Riegls jedem Gegenüber des Denkmals, gerade auch dem geschichtlich nicht besonders gebildeten, der Zugang zum geschichtlichen Zeugnis unmittelbar möglich ist, lebte weiter in der *Charta von Venedig* aus dem Jahr 1964, deren Inhalte gerade erst (auf einem internationalen Fachkongress 2014 in Wien) ohne Widerspruch eindrucksvoll bekräftigt wurden. Er wird auch aufgegriffen in den *Leitsätzen zur Denkmalpflege in der Schweiz*, welche die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD 2007 herausgab und die auf lebhaftes zustimmendes Interesse in ganz Europa stiess.

Der Begriff des Denkmals hat sich in dieser langen Zeit nicht verändert: Gegenstand der Denkmalpflege ist stets ein Gegenstand aus vergangener Zeit, an dessen historischer Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht. Einwände gegen diesen Denkmalbegriff treffen nicht den Kern dieser Formulierung: Die «vergangene Zeit» der Definition kann präzisiert werden um eine feste Zeitspanne, z.B. «100 Jahre» oder den Begriff «abgeschlossene Kulturepoche», deren Abschlussdatum sich natürlich immer mit dem Zeitpunkt unseres eigenen Ganges in der Geschichte verschiebt. Auch die immer wiederholte Behauptung, der Denkmalbegriff



habe sich um neue Denkmäler oder Denkmalgruppen erweitert, verwechselt Begriff und Begriffsanwendung: Die Zuwendung zu Denkmälern der Technikgeschichte, zu jungen Denkmälern z.B. der 1950er-Jahre oder zu unbequemen Denkmälern, die nur unter Scham und Schmerzen Erinnerung stiften, hat den Denkmalbegriff zur zusätzlichen Anwendung, aber nicht zur Veränderung gebracht. Als die Volksrepublik Polen vorschlug, das Konzentrationslager Auschwitz auf die Liste des UNESCO-Welterbes zu setzen, stimmte ihr die UNESCO einstimmig zu, natürlich auch die Bundesrepublik Deutschland.

Denkmäler sind in hohem Grad Produkte ihrer Nutzung, sei sie von Anfang an geplant oder im Lauf der Zeit optimiert oder verändert. An technischen Denkmälern ist besonders spektakulär zu zeigen, wie die Denkmalnutzung in Konstruktion und Unterhalt erst ermöglicht wurde, z.B. durch die elastische Lagerung schwerer Maschinen, durch die permanente Schmierung oder durch die Feuchtigkeitsregulierung an den riesigen Fabrikfenstern – sie waren natürlich als Lichtquelle für den Arbeitsprozess so gross –, wo das Kondenswasser in eine verdeckte Wasserschublade sickern konnte: Unschädlich für den Bau und leicht zu leeren. Gleiche Beobachtungen machen wir auch an gotischen Kathedralen, deren Chorumgänge die heilbringenden Prozessionen um

Zerstörungspotential durch eine falsche Bauzonenfestlegung. Das sogenannte «Zollhaus» im Hochhausviertel Chur-West. Ein Bau des 16. Jahrhunderts und das älteste authentisch erhaltene vorstädtische Gebäude, das sich in Chur noch erhalten hat. Es fällt auf durch seine steinerne Konstruktion und die markante Lage an einer Strassengabelung. Sein Ende ist nah, die Abbruchbewilligung erteilt. Die neue Hochhauszone eröffnet eine immens höhere Grundstücksausnutzung. Der Behauptung, das alte Objekt «passe» (finanziell und ästhetisch) nicht zu den neuen Möglichkeiten, liegt eine Kapitulation vor dem Argument des höheren Ertrags und einer oberflächlichen Ästhetik der Vermeidung von städtebaulichen Brüchen zu Grunde.

verehrte Gräber erlaubten, am französischen Adelspalais mit der Ausbildung eines Herren- und Damenflügels um einen Hof und der zusätzlichen Erschliessung mit Dienerzugängen, um das höfische Ritual nicht zu stören oder auch an der Pilgerordnung von Wallfahrtsorten, wohin, wie in Tournus in der Bourgogne, jeder verheiratete Mann einmal im Jahr seine obligatorische Wallfahrt machen musste und damit nicht nur seinem Seelenheil nützte, sondern der Abtei ihre finanzielle Wertschöpfung garantierte, die den Wiederaufbau nach den Zerstörungen durch die Wikinger erlaubte.

Die Nutzung des Denkmals ist nicht nur wesentliche Bedingung für seinen materiellen Unterhalt und dessen Finanzierung, sondern generiert in der kreativen Umsetzung von sehr konkreten Bedürfnissen ganze Stadtgestalten. So verdankt die alte Stadt die Gradierung ihrer Gassen und Strassen weitgehend den Bedürfnissen der effektiven und möglichst störungsfreien Güterversorgung: Breit für die Grobverteilung und eng für die Feinverteilung bis hin zu engsten Wohngassen, z.B. in Lübeck, die nur noch den Transport von Traglasten erlaubten. Es ist den schnellen und eben auch rücksichts- oder verständnislosen Moden in mancher modernen Verkehrs- und Stadtplanung zu verdanken, dass die Leistung solcher verdichteter Stadtformen so selten in aktuelle Nutzung überführt wurde.

Die enge Verbindung von Denkmalgestalt, Denkmalnutzung und Denkmalerhaltung ist ebenso offensichtlich, wie die Störung dieser Verbindung durch wirtschaftliche Interessen oder neuartige funktionale Pflichtenhefte, die der Nutzung und damit automatisch der Existenz des Denkmals im Wege stehen. Die Infragestellung der bisherigen Nutzung durch die Errechnung eines finanziellen Mehrwerts bei einer denkmalfreien Neubebauung, die schlichte Unterlassung der selbstverständlichsten Pflege wie die Reinigung der Dachrinnen, das bewusste Herbeiführen von Schäden, wie das Abdecken der Dachhaut, gehören logischerweise in das Arsenal solcher Störung und Zerstörung von Denkmalgestalt und Denkmalnutzung.

Es kann nützen, wenn solche offensichtlich illegalen und oft systematischen Attacken auf Gestalt und Nutzung des Denkmals aufgedeckt und angeprangert werden. Karge Bemerkungen in den Denkmalschutzgesetzen lassen erkennen, dass die Verbindung von Erhaltung und Nutzung und ihre Verteidigung auch im Pflichtenheft der Denkmalpflege steht. Artikel 5 der *Charta von Venedig* bemerkt, die «Erhaltung des Denkmals wird begünstigt durch eine der Gesellschaft nützliche Funktion». Das Bayrische



Das Churer Konvikt, ein Baudenkmal der Nachkriegsmoderne, das demnächst renoviert werden wird. Bei diesem Objekt ist die Nutzungskontinuität gegeben. Zu befürchten sind aber die Folgen einer überperfekten Umsetzung heutiger Normen. Ohne das Thema des technologischen Updates vernachlässigen zu wollen: Hier liegen in der Regel viele Möglichkeiten im Detail. Die Frage muss lauten: Sind die neuen Ansprüche angemessen und lassen sie sich denkmalverträglich umsetzen? (Foto: Ralph Feiner, Malans).

Denkmalschutzgesetz ist unter den einschlägigen Bestimmungen eines der entschiedensten. In einem umfangreichen Artikel 5 wird die «Soll»-Forderung erhoben: «Baudenkmäler sollen möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden», und wenn dies nicht möglich sei, solle eine der ursprünglichen gleichwertige Nutzung angestrebt werden und «so weit dies nicht möglich ist, soll eine Nutzung gewählt werden, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der Substanz (i.e. Materialsubstanz!) gewährleistet». Ohne solche Nutzungssuche gering zu schätzen, muss doch betont werden, dass bei der fachlich immer wieder betonten ursächlichen Verbindung von Denkmalentstehung und Denkmalnutzung der Akzent beim öffentlichen Auftrag der Denkmalpflege auf der *Denkmalerhaltung* des materiell überlieferten historischen Zeugen liegt. Dennoch gibt es auch hier Unterschiede in der Übernahme und Erfüllung des denkmalpflegerischen Auftrags. Zu wenig wird bei einer Nutzungsänderung eines Baudenkmals, zumindest wenn diese baurechtlich oder denkmalrechtlich genehmigungspflichtig ist, prognostisch geklärt, was die beabsichtigte Nutzung mit Sicherheit an gravierenden Substanzverlusten mit sich bringt. Schon bei der grundsätzlichen Beibehaltung der bisherigen Nutzung werden scheinbar selbstverständliche Baumassnahmen zu Zerstörungen, z.B. durch den Einbau eines Lifts, die Vermehrung der Sanitärräume, die Anwendung zusätzlicher Verordnungen oder ganz schlicht durch die Überschreitung des im Altbau konstruktiv Möglichen. Die Bibliothek im bisher ungenutzten – war der Lagerraum keine Nutzung? – Estrich mag noch so logisch erscheinen, bringt aber we-



Die vom Churer Ingenieur Walter Versell (1891–1989) entworfene, 1928 für den Automobilverkehr eröffnete Vorderrheinbrücke Tavanasa–Danis. Ihr Abbruch stand bereits fest, weil der Kanton für das Bauwerk keine Verwendung mehr fand. Dank des Engagements des privaten Vereins Nossa Punt konnte das Bau-
denkmal gerettet werden. Nach Jahrzehnten vernachlässigten Unterhalts wird es nun fachgerecht restauriert und danach als Brücke für den Langsamverkehr weiterbestehen (Historische Aufnahme/ Verein Nossa Punt).

gen ihrer immensen Traglasten den weitgehenden Verlust des historischen Dachstuhls mit sich. Selbstkritisch muss man anmerken, dass historische Dachstühle bis vor wenigen Jahren auch von der institutionellen Denkmalpflege übersehen worden sind. Kommt es bei diesen nutzungsbedingten Änderungsabsichten zu Protesten der Denkmalpflege, kommt es fast automatisch zum Einwand, hier würde die Garantie des Eigentums verletzt. Die Selbstsicherheit und der Verzicht auf Alternativen bei diesem Vorgehen und die fehlende Transparenz einer wirklichen Güterabwägung scheinen mir häufig den Vorwurf der Parteilichkeit zu Lasten der Erhaltung der historischen Zeugen zu rechtfertigen. Den Ausweg vor solchen Änderungswünschen, zu dem die Zürcher Denkmalpflege – und meines Wissens nur sie – seit Jahrzehnten gezwungen ist, halte ich weder für fachlich vertretbar, noch angesichts der zahlreichen anderweitigen Denkmalschutzgesetze für juristisch notwendig. Bei einer Unterschutzstellung nach Zürcher Praxis wird nämlich eine genaue Liste der historisch relevanten Einzelelemente unter Schutz gestellt und der materielle Rest des Hauses zur Veränderung, also, denkmalpflegerisch gesehen, zur Zerstörung freigegeben. So verschwindet die sinngebende Ganzheit des Hauses, die noch die scheinbar einfachsten Elemente des Baus hätte erklären können, die Ökonomie der Materialauswahl, den handwerklichen Erfahrungsaustausch bei der Anwendung alter und neuer Techniken, die Konditionierung von Nutzungen, z.B. durch einen sich selbst klimatisierenden Natur-

keller. Dass an unser imaginäres Haus alle denkbaren Fragen zu keinem einzelnen Zeitpunkt gestellt werden können, bestätigt die Notwendigkeit der ganzheitlichen Erhaltung des Denkmals, weil es nur unter dieser Voraussetzung immer neu befragt werden kann.

Einen absurden Höhepunkt – und hier spreche ich nicht nur von Zürich – stellte und stellt teilweise noch immer die Reduktion des Baudenkmals auf seine Fassade dar, wie sie sogar tragischerweise in denkmalpflegerischen und stadtplanerischen Grundsatzentwürfen formuliert wurde. Bei solcher neubaufreundlichen Reduktion des Denkmals geht die Wirklichkeit des Hauses fast völlig verloren. Seine Nutzungsabsichten generierten ja erst die Gesamtgestalt des Baus und bewiesen in seinem Durchgang durch die Zeit seine Brauchbarkeit in seiner Konstruktion, dem Grundriss, der Materialwahl, den Treppenhäusern, der sanitären Ausstattung, der Konditionierung für die alltägliche Nutzung, zu der natürlich auch, aber nicht nur, die Darstellung des sozialen Anspruchs in der Fassade gehörte. Was würde uns z.B. für das Verständnis der Schweizer Wohnkultur fehlen, wenn an die Gemeinschaftswaschküchen nur noch der Text von Hugo Loetscher erinnern würde?

Die Erhaltung der historischen Fassade als Denkmalrest, der die Ausnützung des Grundstücks in seiner ehemaligen und heute eigentlich nicht mehr möglichen Grösse zwar legalisierte, aber die Erhaltung beschränkte auf einen unverständlichen dekorativen Rest war ein empörender Missbrauch. Dabei gibt es durchaus Strategien der erhaltungskompatiblen baulichen Ergänzung. Bewährt hat sich – nicht als Allheilmittel, aber vielfältig einsetzbar –, z.B. das Prinzip des Satelliten, das darin besteht, wichtige Ergänzungsfunktionen in einen Anbau zu verlegen, der die hochinstallierten Funktionen, z.B. eine moderne Küche oder einen Sanitärtrakt, enthält und nicht nur eine erkennbare, gerne auch kreative Zusatzleistung darstellt, sondern auch angesichts seiner technologischen Anfälligkeit getrennt reparierbar oder austauschbar ist. Mein liebstes eigenes Beispiel ist die kleine Fernheizung für ein barockes Anwesen am Niederrhein, deren Zentrale im Hintergrund eines kleinen Parks gebaut wurde, und deren Wärmeträger durch eine gut isolierte Leitung in das unversehrte Haus geführt wurde.

Beim planerischen Entzug der bisherigen Nutzung für ganze Strassenzüge oder Stadtviertel hat sich solche Reduktion des Baubestandes auf die Fassaden nicht nur als denkmalpflegerischer Grossschaden erwiesen, sondern noch mehr als die soziale Katastrophe, die in der Vertreibung der ansässigen Bevölkerung be-

steht. Es gibt keine Flächensanierung, bei der in der beschriebenen Weise vorgegangen wurde, wo diese Bevölkerung in ihr Habitat zurückkehren konnte, und zynisch könnte man sagen, dass in dieser Tatsache ja erst Sinn und Entwicklungsabsichten der Sanierung bestanden hatte.

Kehren wir zurück zum intakten Denkmal, sei es historisches städtisches Ensemble oder Einzelobjekt, intakt in dem gar nicht so seltenen oder spektakulären Sinne, dass der materielle Baubestand immer noch in der ursprünglichen Weise genutzt wird. Der Weg eines solchen Denkmals durch die Zeit, das Kriterium für die Bemessung des Alterswertes, ist nicht nur erkennbar durch die Altertümlichkeit seines Baustils, die unterscheidbaren Bauphasen, die vielfältigen Formen von Patina, sondern insbesondere durch die Permanenz seiner Nutzung. Wir müssen den Gedanken aufgeben, dass eine solche Nutzung nur eine operative Hilfe für den Weiterbestand des Denkmals ist, die durch eine andere sensible Nutzung ohne weiteres ersetzt werden kann, sondern eine genuine historische Leistung darstellt. Wie in unseren Städten der kostbare Baugrund in immer differenzierteren Nutzungen und Eigentumsformen zur europäischen Stadt entwickelt wurde, ist eine Leistung, die neben der faszinierenden materiellen Gestalt (beachten Sie bitte, dass ich nicht «Stadtbild» sage, sondern die Ausdrücke «Stadtgestalt» und «Stadtkörper» bevorzuge) eigene Beachtung und eigenen Schutz verdient.

Dieser «eigene Schutz» müsste es strikt verbieten, das erhaltenswerte Denkmal nur nach seiner materiellen Erhaltung und im Übrigen nach seiner ökonomischen Optimierung zu behandeln. Die Disziplin «Denkmalpflege» ist bei ihrem langen Weg in der Erfüllung ihres Auftrags, materiell überlieferte Bausubstanz zu erhalten, zwar den vielfältigsten Nutzungen ihrer Schutzobjekte begegnet, hat sich der Erhaltung solcher Nutzungen, auch wenn man sie «eigentlich» als immense historische Leistungen erkennen konnte, jedoch nicht als Kern ihres Auftrags gewidmet, nicht widmen können. Es ist dennoch interessant zu beobachten, wie in unterschiedlichsten Aufgabenverteilungen und Teilhabe an Erhaltungsprojekten die Denkmalpflege besonders auf dem Gebiet der Stadtsanierung wichtige Beiträge auch zur Nutzungserhaltung leisten kann.

Ein Beispiel: Die Stadt Wien als grösster kommunaler Wohnungseigentümer weltweit muss ihre Wohnungen gegen so günstige Mietpreise vermieten, dass kaum die laufenden Kosten gedeckt werden. Die offensichtliche Unmöglichkeit ihrer Vermieterin, die notwendigsten Ausstattungsverbesserungen durchzuführen, hat



Das Jooshuus in Valendas, nach 60 Jahren Leerstand eines der letzten authentisch erhaltenen Bauernhäuser des 16. Jahrhunderts im Kanton. Sein Erhalt ist durch die Übernahme des Gebäudes durch den umsichtigen Verein Valendas Impuls gesichert. Durch welche Nutzung lässt es sich reaktivieren, ohne dass die wertvolle historische Bausubstanz minimiert wird? (Foto: Ralph Feiner, Malans).

viele Mieter zur Eigenhilfe greifen lassen. Als schliesslich die Stadt Wien dennoch mit knappsten Mitteln Modernisierungen plante, analysierte sie die grosse Zahl der privat schon durchgeführten Massnahmen, die mit bescheidensten privaten Mitteln in genauer Kenntnis des Verbesserungsbedürftigen dem öffentlichen Bauherren zeigte, wie er mit gleicher Sparsamkeit und Sachkenntnis nicht nur seine Mittel schonte, sondern auch seine Mieterschaft pflegte und die denkmalgeschützte Substanz vor einer zerstörenden Sanierung bewahrte.

Der Gedanke, auch die Nutzung von Gebäuden, Siedlungen und Stadtteilen und natürlich auch von Kulturlandschaften als historische Leistungen systematisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu schützen, ist nicht nur logisch, sondern findet eine Stütze in vielen erstaunlichen Fällen von sozialen, kulturellen und nachhaltigen ökonomischen Projekten. In der Regel beweist eine über Jahrhunderte erfolgreiche Nutzung eine erstaunliche wirtschaftliche, soziale und kulturelle Win-Win-Situation, gegenüber welcher der heutige Veränderer unbedingt beweispflichtig ist.

Dass der Gedanke, gesellschaftliche Formen des Zusammenlebens, handwerkliche Fertigkeiten, wissenschaftliche Verfahren u.a. könnten bedrohte und schutzbedürftige immaterielle Güter sein, eigentlich naheliegt, beweist die UNESCO-Konvention über den Schutz des immateriellen Kulturerbes. Sie trat 2006 in Kraft; inzwischen sind ihr mehr als 150 Staaten beigetreten, die Schweiz am 16. Juli 2008. Die von ihr satzungsgemäss vorgelegte Liste umfasst 167 Nennungen.



Die älteste noch integral erhaltene Stallscheune, mithin das älteste erhaltene Gebäude in Graubünden: der Martinenga-Stall in Stampa (Bergell). Das zu seiner Konstruktion verwendete Lärchenholz wurde Ende 1492 geschlagen, als Columbus gerade Amerika entdeckt hatte. Die Umnutzung einer Stallscheune in ein Wohnhaus ist immer ein problematisches Unterfangen. In diesem Fall garantieren die raumplanerischen Bestimmungen den Erhalt der ursprünglichen Nutzung. Nur wenn der Ökonomiebau weiterhin Bergfunktion übernimmt, ist die grösstmögliche Schonung der originalen Substanz gewährleistet (Foto: Mathias Seifert, Archäologischer Dienst Graubünden).

An der eindrucksvollen Liste des *Intangible Cultural Heritage* der Schweiz stört mich allerdings das fast durchgängige Vermeiden von solchen Nennungen, in denen die immaterielle kulturelle Leistung eine untrennbare Verbindung mit materiellen Leistungen eingegangen ist. So ist z.B. die Maiensässfahrt ohne Maiensässe kaum sinnvoll denkbar und längst sind Äquivalente zum Zuger Kirschenanbau, der natürlich wegen seiner hochprozentigen Ausbeute besonderen Schutz verdient, als historische Kulturlandschaften unter Denkmalschutz gestellt. Und um den Verdacht zu zerstreuen, hier sollte geschickt eben doch aufs Neue durch den Beweis, dass eine Reihe dieser schützenswerten immateriellen Güter ohne materielles Gerüst nicht möglich wäre, das «klassische» Baudenkmal ins Spiel gebracht werden, seien als Beispiel die europäischen Gerichtslinden genannt, bei welcher historische Rechtsprechung sich mit einem gewachsenen Gegenstand verbindet, der natürlich in seiner bedeutungsbefrachteten Nutzung auch Gegenstand der Denkmalpflege ist oder die Organisation gemein-

nütziger Siedlungen in genossenschaftlichen Strukturen in den Bauensembles, wie wir sie in vielen europäischen Grosstädten kennen und schätzen.

Gerade bei diesem Beispiel ist nur extrem theoretisch, ja weltfremd der Gedanke möglich, das eine wäre ohne das andere zu schützen, also die menschliche Wohnnutzung oder das bauliche Ensemble ohne das jeweilige Äquivalent. Die Geschichte der europäischen Stadtsanierung beweist, tragisch, dass die ehemalige Bewohnerschaft, also die konkrete soziale Nutzung, mit der materiellen Zerstörung ihres Habitats unterging. (Es gibt Untersuchungen über den erzwungenen Auszug alteingesessener Bewohner, bei denen von den über 60jährigen 30 Prozent das erste Jahr ihres erzwungenen Auszugs nicht überlebten.)

Die soziale Betroffenheit, die hier anklingt, führt mich zur Schlussbemerkung. Der Basler Soziologe Lucius Burckhardt formulierte 1975, im Europäischen Denkmalschutzjahr, die Definition «Denkmalpflege ist Sozialpolitik» als die Forderung, den Verlust der Denkmalwelt als Verlust des sozialen Habitats zu begreifen und zu bekämpfen. Im anthropologisch angelegten Grundbedürfnis nach Erinnerung ist auch die Selbstvergewisserung über das materielle Geschichtserbe, und sei dies bloss ein alter Dorfbrunnen oder für einen Aachener der Schwefelgeruch der Quellen, die schon Karl den Grossen nach Aachen zogen, enthalten. Zum Gang des Denkmals und seiner Gesellschaft durch die Geschichte gehört die Nutzung zweifellos dazu. Wer würde bezweifeln, dass die frühmittelalterlichen Klöster oder unsere historischen Städte, die Bewirtschaftung der Kulturlandschaften oder die historischen Verkehrswege gerade im Beweis ihrer permanenten Nutzung solche Selbstvergewisserung erlauben? Es muss hier leider ausgespart bleiben, in welchen gesetzlichen Gefässen und politischen Engagements die hier überlieferten und ständig ergänzten Leistungen schon geschützt werden oder wirkungsvoller geschützt werden können.

Vortrag gehalten am 29. August 2016 in Winterthur anlässlich der *Tagung zum Recht des Heimatschutzes und der Denkmalpflege. Aktuelle Fragen zum Begriff des Denkmals*, organisiert von der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW.

Der Kunsthistoriker Georg Mörsch war von 1980 bis 2005 Ordentlicher Professor für Denkmalpflege und Vorsteher des Instituts für Denkmalpflege an der Architekturabteilung der ETHZ. Für sein denkmalpflegerisches Engagement wurde er 2005 mit der Verleihung des Schinkelrings des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz gewürdigt.

Adresse des Autors: Prof. Dr. Georg Mörsch, Hadlaubstrasse 66 A, 8006 Zürich